



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 39

Freitag, den 30. Oktober

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Windkonzept ..... 129  
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVG); Dirksen, Südbrookmerland .. 130

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996 ..... 130  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßen-

bauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südbrookmerland (Straßenausbaubeitragssatzung) ..... 130

### C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog – Vorläufige Besitzeinweisung ..... 130  
Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Landkreis Aurich ..... 131  
Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses .. 133  
Öffentliche Bekanntmachung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Engerhufe, Riepe und Wiegoldsbur .. 133

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Windkonzept

Die Firma Windkonzept Lydia Eiler-Schröder, Kieler Straße 19, 26215 Wiefelstede, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Wiesmoor, Flurstücke 10, 22 und 23 der Flur 32, die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, mit einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Kapazität von 2.000 kW. Die Anlagen sollen 2009/2010 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I. S. 2470), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I. S. 2470), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2998), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 09.11.2009 und endet am 08.12.2009.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich

Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr)

sowie bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr und Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr),

bei der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, Zimmer-Nr. 10, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr)

und bei der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer-Nr. 20, können die Unterlagen während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 09.11.2009 bis zum 22.12.2009 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Wiesmoor oder bei der Gemeinde Friedeburg oder bei der Gemeinde Uplengen erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 19.01.2010 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formge-

recht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 30.10.2009

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

## **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Dirksen, Südbrookmerland**

Herr Peter Dirksen, Oldeborger Str. 30, 26624 Südbrookmerland, plant die Teilverrohrung eines Grabens in der Gemarkung Upende, Flur 3, Flurstück 260/96 (Oldeborger Straße).

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.10.2009

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

### **9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVB. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVB. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVB. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds. GVB. Nr. 6/2009 S.72) und Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVB. Nr. 11/2009 S. 191) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVB. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. 05.2009 (Nds. GVB. S. 191) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgenden 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist beschlossen:

#### **I.**

§ 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

|              |                |
|--------------|----------------|
| bis 5 m³/h   | 6,50 € /Monat  |
| bis 10 m³/h  | 15,10 € /Monat |
| bis 20 m³/h  | 28,80 € /Monat |
| über 20 m³/h | 66,80 € /Monat |

#### **II.**

§ 10 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,57 €.“

#### **III.**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Juist, den 22.10.2009

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südbrookmerland (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 folgende „ergänzende“ Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für den straßenmäßigen Ausbau der Ringstraße (Abschnitt Ritzweg/Auricherstraße (B72/210) werden entgegen der in der am 21. März 2002 beschlossenen Satzung die dort geltenden Beitragsätze gemäß § 4 Abs. 4 (Einzelfallentscheidung) wie folgt geändert:

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen) beträgt:

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen **100 v. H.**
- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **80 v. H.**

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Südbrookmerland, dem 21. Oktober 2009

**Der Bürgermeister**

Friedrich Süßen

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

### **Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Vorläufige Besitzeinweisung**

1. In den mit Beschlüssen vom 03.12.1999 angeordneten und durch Anordnungen vom 10.10.2000, 13.03.2003 und 05.10.2009 bzw. 05.02.2001 und 19.10.2009 geänderten Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog (s. Hinweis

- Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Verwaltungen der Städte Aurich und Wittmund aus.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugeteilt werden, in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Allen übrigen Teilnehmern und den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in zwei Terminen am 25. und 26.11.2009 jeweils von 14.00–17.00 Uhr im "Schützenhuus" in Middels bekannt gegeben.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei der Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

#### **Begründung**

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Diese Voraussetzungen sind in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog erfüllt.

Nach Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften wird die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

#### **Hinweise**

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass jemand mit der Zuteilung der neuen Flächen nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können gem. § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.
2. Bei Anträgen auf Agrarförderung etc. sind mit erfolgter vorläufiger Besitzeinweisung die neuen Grundstücke anzugeben. Entsprechende Unterlagen werden auf Antrag ausgehändigt.
3. Die Flurbereinigungsgebiete umfassen Teile der Gemarkungen Middels-Osterloog, Middels-Westerloog, Spekendorf, Pfalzdorf, Brockzetel, Ardorf, Dietrichsfeld, Langefeld, Plaggenburg und Ogenbargen. Sie sind aus den jeweiligen Gebietskarten zu ersehen, die in den Verwaltungen der Städte Aurich und Wittmund mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegen.

Aurich, 23.10.2009

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Aurich**

(Siegel)

Ihler

### **Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Landkreis Aurich**

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Sämtliche Teilnehmer sind diesen Bestimmungen unterworfen. Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird von der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung - als zuständiger Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

#### **1. Besitzübergang**

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) vom 23.10.2009 zum 01.01.2010 (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

##### **1.1. landwirtschaftliche Nutzflächen**

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am 01.01.2010 (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über. Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen diese nicht geräumt werden. Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der Aberntung oder Entschädigung der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Dazu ist spätestens bis zum 01.02.2010 von mindestens einem der betroffenen Teilnehmer ein entsprechender Antrag zu stellen.

##### **1.2. sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile**

• Siloreste einschließlich Abdeckplanen und Abfall, Mist-, Stro-, und Heuhaufen sowie auf dem Feld verbliebene

Rundballen müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum 15.02.2010 abgeräumt werden. Ausgenommen davon sind Futtersilo und Mieten sowie gelagerte Rundballen; diese müssen bis zum 15.03.2010 abgeräumt werden.

- Melkstände, Steinhäufen, Bauschutt und Erdhaufen müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum 15.02.2010 abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum 15.02.2010 zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z.B. Tränkebecken, Pumpen o.ä.) abzuräumen. Nach Ablauf der o.g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.
- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen - soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird - mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - fest. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt. Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum 15.02.2010 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der Planempfänger entsprechende Nachricht.
- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

### 1.3. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind - soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt - vom bisherigen Eigentümer bis zum 15.02.2010 schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Einrichtungen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

### 1.4. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Einigen sich die Teilnehmer nicht über den Übergang der Holzbestände, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Nds. Naturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 33 NNatG).

## 2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

## 3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

angenannten allgemeinen Übergangstermin (01.01.2010) bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

## 4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessung der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Bewirtschafter festgelegt. Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Herstellung einer Überfahrt in Qualität und Abmessung der abgegebenen Anlage.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des Landempfinders bis zum 15.02.2010 von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Neu hergestellte oder übernommene Überfahrten, Durchlässe oder sonstige Überbrückungen sind von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

## 5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4. dieser Überleitungsbestimmungen vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Eventuelle Anträge sind bis zum 31.03.2010 bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

## 6. Hinweis bzgl. Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für die Anträge auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen und Betriebsprämien sind ab der Antragstellung des Jahres 2010 aufgrund des Besitzwechsels die neuen Feldblockbezeichnungen und -flächen zu verwenden. Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen. Die aktuellen Feldblockbezeichnungen und -größen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erfragen. Hier sind auch im Bedarfsfall neue Unterlagen erhältlich. Sofern Flächen verpachtet sind, haben die Verpächter ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Hinzuweisen ist auf die „Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ vom 06.10.2009 (NdsGVBl. Nr. 21/2009)

Sofern das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gibt, dass der Dauergrünlandanteil sich um mehr als 5% gegenüber dem Jahr 2003 verringert hat und somit als Dauergrünland genutzte Flächen nur noch mit behördlicher Genehmigung umgebrochen werden dürfen, gilt:

Nach § 2 Abs. 5 der o.g. Verordnung darf ein Beteiligter an einem Flurbereinigungsverfahren, der durch die Besitzeinweisung mehr Dauergrünland erhält, als er im Sammelantrag nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 angegeben ist, diesen Mehranteil an Dauergrünland umbrechen.

Die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ersetzt die Genehmigung nach der o.g. Verordnung. Erhält ein Beteiligter jedoch weniger Dauergrünland als im letzten Sammelantrag angegeben, muss er neues Dauergrünland in entsprechendem Umfang wieder anlegen.

Der Minderanteil gilt ansonsten als ohne Genehmigung umgebrochen.

Die Beteiligten haben der zuständigen Behörde (Landwirtschaftskammer) unverzüglich mitzuteilen, welche Dauergrünlandflächen sie vor der Besitzeinweisung bewirtschaftet haben und welche sie nach der Besitzeinweisung als Dauergrünland bewirtschaften oder anlegen.

Der Dauergrünlandanteil darf sich nicht verringern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer.

### **7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten**

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landentwicklung Aurich nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

### **8. Rechtsnachfolge**

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Aurich, 23.10.2009

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Aurich**

(Siegel)

Ihler

## **Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses**

Bekanntmachung vom 27.10.2009, Gesch.-Z.: 23054 N - UZ 7/2009

Das am 27.10.2009 ausgestellte Unschädlichkeitszeugnis UZ 7/2009 zu den im Grundbuch von Upgant-Schott Blatt 1809 eingetragenen Belastungen

in Abteilung 2 lfd.-Nr. 1 für den dort genannten Grundbesitz ist ein Überwegungsrecht eingetragen für

- Herrn Jelsche Heyen
- Herrn Weeke Heyen
- Herrn Meint Janssen
- Herrn Mehme Harms
- Herrn Thomas Janssen

kann den Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger nicht zugestellt werden, weil die Anschriften unbekannt sind.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich das im Katasteramt Norden, Gartenstraße 4, 26506 Norden, bis zum 16.11.2009, Zimmer 3, hinterlegte Unschädlichkeitszeugnis aushängigen zu lassen.

Nach Ablauf des 16.11.2009 gilt das Unschädlichkeitszeugnis gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 als öffentlich zugestellt.

Gegen das o.a. Unschädlichkeitszeugnis kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Zustellung das Amtsgericht Norden, Norddeicher Straße 1, 26506 Norden, angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Aurich  
Katasteramt Norden**

Lübsen

## **Öffentliche Bekanntmachung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Engerhufe, Riepe und Wiegboldsbur**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) haben die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Engerhufe, Riepe und Wiegboldsbur für ihren jeweiligen Friedhof jeweils eine Neufassung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung ab 01.11.2009 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Kirchenamt in Aurich, Bahnhofstraße 6 in 26603 Aurich (Tel. 04941-92930) sowie im jeweiligen Pfarramt in Engerhufe, Riepe und Wiegboldsbur jeweils während der ortsüblichen Bürostunden oder nach Absprache zur Einsicht bereit.

Aurich, im Oktober 2009

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**